

BEKANNTMACHUNG

BSc GuG **PO-Version 20202**

Betreff: Fristen Wintersemester 2023/2024 (20232)
hier: Die Prüfungsform „Semesterbegleitende Aufgaben“
im Prüfungsverfahren des Moduls „Industrielle Messtechnik (B50)“,
Prüfung 729150002

Allgemeines

Die Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät regelt in § 19 Absatz 8 die Prüfungsform „Semesterbegleitende Aufgabe“ wie folgt:

*„Im Rahmen von semesterbegleitenden Aufgaben („Assignments“) soll der Prüfling eigenständig Aufgabenstellungen zu den jeweiligen Lernabschnitten in angemessener Zeit schriftlich lösen. Semesterbegleitende Aufgaben dienen sowohl zur Festigung und Sicherung des in der Lehrveranstaltung Erarbeiteten als auch zur Prüfung der zu erreichenden Lernziele. Die Anzahl und die Bearbeitungszeit sind von den Prüfer*innen festzulegen und gemäß § 8 Abs. 8 bekanntzugeben. Semesterbegleitende Aufgaben müssen im laufenden Semester, in welchem die Veranstaltung stattfindet, zu den jeweiligen von der*dem Prüfer*in genannten Terminen abgegeben werden.“*

Die Prüfungsform „Semesterbegleitende Aufgaben“ ist in gewissem Sinne als über ein bzw. zwei Semester verteilte Prüfung mit Aufgaben zu verschiedenen Zeitpunkten zu verstehen. Somit sind zu allen Zeitpunkten der Prüfung die Vorgaben der Prüfungsorganisationsordnung sowie der Prüfungsordnung einzuhalten.

Anmeldung

Die Prüfung ist vor dem Prüfungsbeginn anzumelden. Der Anmeldezeitraum wird auf den Beginn des Semesters 20232 vom **06.11.2023 bis 07.12.2023** festgelegt.

Es muss eine elektronische Anmeldung (<https://basis.uni-bonn.de/>) zur „Teilprüfung Industrielle Messtechnik (Sem.begl. Aufg.) (B50-TP1)“ erfolgen.

 **Bachelor of Science Geodäsie u. Geoinformation 20202**

- k** 8000 [BSc GuG, 20202] Gesamtkonto
 - k** 2000 [BSc GuG, 20202] Konto Grundmodule
 - m** 729141000 Modul Ingenieurmathematik I (B41)
 - m** 729142000 Modul Ingenieurmathematik II (B42)
 - m** 729143000 Modul Ingenieurmathematik III (B43)
 - m** 729144000 Modul Experimentalphysik (B44)
 - m** 729146000 Modul Geodätisches Rechnen (B46)
 - m** 729147000 Modul Statistik und Ausgleichsrechnung I (B47)
 - m** 729149000 Modul Geodätische Messtechnik (B49)
 - m** 729152000 Modul Einführung in die Geoinformation (B52)
 - m** 729153000 Modul Geo-Algorithmen und Geo-Datenstrukturen (B53)
- k** 3000 [BSc GuG, 20202] Konto Fachmodule
 - m** 729150000 Modul Industrielle Messtechnik (B50)
 -  729150002 Teilprüfung Industrielle Messtechnik (Sem.begl. Aufg.) (B50-TP1)
 - Prüfer: Prüfungsbüro GuG, , 2. Prüfer: , Termin: 01, Anm.: [Prüfung anmelden](#)
 - m** 729155000 Modul Städtebau (B55)
- k** 4000 [BSc GuG, 20202] Konto Wahlpflichtmodule (B45)
 - k** 641900060 Exportkonto Geographie für Geodäsie (ab 20152)
 - m** 648101110 Einführung in die Meteorologie und Geophysik
 - m** 648102100 Physikalische Klimatologie
 - m** 648104160 Allgemeine Geophysik

Abmeldung

Eine Abmeldung ist innerhalb der Anmeldefrist bis **07.12.2023** möglich.

Bekanntgaben durch den Prüfungsausschuss

Prüfungszeit, Prüfungsdauer und Prüfungsort werden für jeden Termin und jede Aufgabe vom Prüfungsausschuss ordnungsgemäß bekannt gegeben.

Bekanntgaben durch den/die Prüfer vor der Prüfung

Die Anzahl der Aufgaben, die in den einzelnen Aufgaben erreichbaren Punkte sowie die Mindestpunktzahl zum Bestehen der Teilprüfung sind vor der Prüfung bekannt zu geben.

Bewertungen durch den/die Prüfer

Nach der Bearbeitung von Aufgaben sind die erreichten Punkte vor Bearbeitung der nächsten Aufgabe den Studierenden durch den/die Prüfer bekanntzugeben.

Abschlussnote

Die Abschlussnote wird nach Bearbeitung der letzten Aufgabe und Gesamtbewertung aller Aufgaben ordnungsgemäß bekannt gegeben.

Gewichtung in der Gesamtnote des Moduls

Die bestandene „Teilprüfung Industrielle Messtechnik (Sem.begl. Aufg.) (B50-TP1)“ geht mit einem Gewicht von 25% in die Gesamtnote des Moduls „Industrielle Messtechnik (B50)“ ein.

Wiederholungsmöglichkeit

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformation regelt in § 6 Absatz 7 die Wiederholungsmöglichkeit wie folgt:

„In Modulen mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. mit Prüfungsleistungen, die Bestandteil einer Lehrveranstaltung sind, ist eine Wiederholung der Prüfungsleistung in demselben Semester nicht möglich. Die Prüfungsleistung kann in solchen Modulen nur im Rahmen der Wiederholung des gesamten Moduls bzw. der entsprechenden Lehrveranstaltung erneut abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss gibt die entsprechenden Prüfungsleistungen und die zu wiederholenden Studienleistungen vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 8 der POO-LWF bekannt.“

Die „Teilprüfung Industrielle Messtechnik (Sem.begl. Aufg.) (B50-TP1)“ fällt gemäß ihrer Art unter die Regelungen des § 6 Absatz 7.

Termine

- **14.12.2023, „Transformationen im 2D und Rotationen im 3D“**
- **17.01.2024, „Vermessungskreisel“**
- **01.02.2024, „Schätzung der Parameter von Transformationen“**